

## Sitzung der 73. Europaministerkonferenz

am 8./9. März 2017

**TOP 6: Brexit**

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Thüringen

### Beschluss

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen die am 2. Februar 2017 in dem Weißbuch „*The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union*“ veröffentlichten Planungen der Regierung des Vereinigten Königreichs zum Austritt ihres Landes aus der Europäischen Union (EU) zur Kenntnis. Sie stellen sich darauf ein, dass die britische Regierung bis spätestens 31. März 2017 das in Art. 50 EUV vorgesehene Austrittsverfahren auslösen wird. Sie gehen davon aus, dass der Europäische Rat rasch danach Verhandlungsleitlinien beschließen wird, die EU-Kommission sodann einen Vorschlag für das Verhandlungsmandat dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten vorlegen und die EU-Kommission nach dessen Billigung für die EU mit den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich beginnen wird.
2. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz gehen davon aus, dass der beabsichtigte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die vorgesehene neue Partnerschaft mit der EU durch rechtlich und prozedural voneinander zu trennende Abkommen geregelt werden:
  - Das Austrittsabkommen nach Art. 50 EUV, das sich auf die drängendsten technischen und rechtlichen Fragen beschränken und voraussichtlich bilateral zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu verhandeln sein wird; Dabei wird der Rahmen für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU zu berücksichtigen sein. Für einen Abschluss durch die EU ist die qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich.
  - Die neuen Beziehungen bzw. die beabsichtigte neue Partnerschaft des Vereinigten Königreichs mit der EU werden durch mindestens ein weiteres Abkommen multilateral

auf Grundlage des Art. 218 AEUV verhandelt. Für dieses sogenannte Beziehungsabkommen ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Es wird aller Voraussicht nach als gemischtes Abkommen einzuordnen und dementsprechend zu behandeln sein.

3. Aus Sicht der Mitglieder der Europaministerkonferenz wird sich der angekündigte Austritt auf zahlreiche Materien auswirken, bei denen innerstaatlich die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich wäre, bei denen die Länder innerstaatlich zuständig wären oder die Einrichtung ihrer Behörden bzw. ihre Verwaltungsverfahren oder Länderinteressen betroffen sind. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung, Mehrjähriger Finanzrahmen und Kohäsionspolitik, Wirtschaft, Handel und Arbeitnehmermobilität, Personenstandswesen, Wahlrecht, Medien sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.
4. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz fordern daher die Bundesregierung auf, die Länder in die Verhandlungen zum Austritt und zum Abschluss einer neuen Partnerschaft einschließlich etwaiger Übergangsregelungen zur Vermeidung eines ungeordneten Austritts eng einzubeziehen und entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben angemessen zu beteiligen. Sie gehen davon aus, dass die Länder gemäß Art. 23 II GG über alle den Austritt betreffenden Schritte zu unterrichten sind und in den jeweiligen Verhandlungen – je nach Verhandlungsmaterie – die durch Art. 23 GG und das EUZBLG vorgesehenen Beteiligungsrechte gewahrt werden. Sie gehen auch davon aus, dass die dem Bundesrat durch das BVerfG zuerkannte Integrationsverantwortung berührt ist. Damit sich der Bundesrat rechtzeitig zu den Brexit-Verhandlungen positionieren kann, erwarten die Mitglieder der Europaministerkonferenz
  - eine Beteiligung der Länder an den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesregierung bereits vor Aufnahme und während der Verhandlungen,
  - eine Beteiligung an der Ratsarbeitsgruppe „Brexit“ durch zwei Bundesratsbeauftragte,
  - die frühzeitige Beteiligung an gesetzgeberischen Maßnahmen zur Anpassung an den Brexit auf nationaler Ebene sowie der Begleitgesetzgebung entsprechend den verfassungs-, insbesondere kompetenzrechtlichen Vorgaben.
5. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bitten den Vorsitz, diesen Beschluss der Bundesregierung, dem Bundesrat, dem Deutschen Bundestag und der EU-Kommission zu übermitteln.